



Förderprogramm

Energie

12. Dezember 2023

Richtlinien zur Ausrichtung von Förderbeiträgen**Art. 1 Ziel**

Das Förderprogramm Energie bezweckt, Massnahmen zur effizienten Energieanwendung sowie Nutzung alternativer Energieträger zu fördern.

Art. 2 Bezugsberechtigte

- 1 Förderbeiträge werden an Personen, Institutionen und Unternehmen als Gebäudeeigentümer ausgerichtet.
- 2 Die Liegenschaft muss sich auf Gemeindegebiet befinden.
- 3 Pro Person, Institution oder Unternehmen als Gebäudeeigentümer wird in einem Zeitraum von zwei Jahren maximal ein Antrag bewilligt.
- 4 Betriebe mit Gemeindebeteiligungen von mehr als 50 % erhalten keine Beiträge.

Art. 3 Unterstützte Liegenschaften und Massnahmen

- 1 Für die Entrichtung von Beiträgen an die Erstellung eines GEAK® Plus im Rahmen des Förderprogramms müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
 - Der GEAK® Plus muss die Anforderungen des GEAK® Produktreglements erfüllen.
 - Das Vorhaben muss durch einen GEAK®-Experten (www.geak.ch) durchgeführt werden.
 - Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
 - Beitragszusicherungen sind ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
 - Ein Gesuch für einen GEAK® Plus gilt nur für den GEAK® Plus. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel einen Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.
- 2 Von den für das Förderprogramm budgetierten Beträgen sind maximal 50 % für Aktionen für die Bevölkerung reserviert, wie z.B. verbilligter Verkauf energieeffizienter Geräte, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungen usw.

Art. 4 Beitragsgesuche

- 1 Beitragsgesuche (inklusive Beilagen) sind der Fachperson Klima und Energie der Gemeinde Herisau auf folgenden Weg einzureichen:
 - a. E-Mail: umwelt@herisau.ar.ch
 - b. Post: Fachstelle Umweltschutz, Poststrasse 6, 9100 Herisau



- 2 Folgendes Vorgehen gilt beim Einreichen des Beitragsgesuchs:
 - a. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung des GEAK® Plus gemäss Art. 4 Abs. 1 einreichen
 - b. GEAK® Plus erstellen
 - c. Abschlussdokumente innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäss Art. 4 Abs. 1 einreichen
- 3 Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:
 - a. Beitragsgesuch: Offerte
 - b. Abschlussdokumente: beglaubigter GEAK® Plus gemäss Produktreglement, Rechnungskopie
- 4 Das Beitragsgesuch muss vor Erstellung des GEAK® Plus eingereicht werden. Die rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Beitragssätze

- 1 Der Förderbetrag der Gemeinde beträgt für die Erstellung eines GEAK® Plus für ein:
 - Doppel- und Einfamilienhaus Fr. 500
 - Mehrfamilienhaus Fr. 1'000
 - Gewerbeliegenschaft Fr. 1'000
- 2 Es können nicht mehr Förderbeiträge zugesichert werden als die jährlich im Budget bereitgestellten Mittel. Die Gesuche werden nach dem Eingangsdatum behandelt. Sind die Mittel erschöpft besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Art. 6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Einreichung der gemäss Art. 4 Abs. 3b genannten Unterlagen.

Art. 7 Verfall zugesicherter Beiträge

Die Beitragszusicherung gilt bis maximal 12 Monate ab Zustelldatum. Wird der GEAK® Plus innerhalb dieser Frist nicht gemäss Art. 4 gemeldet, so verfällt ein zugesicherter Beitrag vollständig.

Art. 8 Verzicht auf Ausführung

Verzichtet der Beitragsempfänger auf die Realisierung des GEAK® Plus, so hat er dies umgehend dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz, Fachperson Klima und Energie, zu melden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2021.